

Förderung aus dem Vermittlungsbudget gemäß § 44 SGB III

Geschäftsanweisung (Stand: 20.01.2012)

Gültig ab: 01.04.2012

Gültig bis: 31.03.2017

Inhaltsverzeichnis

§ 44	Förderung aus dem Vermittlungsbudget.....	2
44.01	Zielsetzung	2
Absatz 1	3
44.11	Personenkreis	3
44.12	Anbahnung	3
44.13	Versicherungspflicht	3
44.14	Notwendigkeit	4
44.15	Kostenübernahme	4
44.16	Leistungsausschluss und Anrechnung von Leistungen des Arbeitsgebers.....	4
44.17	Abgrenzung zu anderen Regelleistungen.....	4
44.18	Reisekosten im Rahmen der allgemeinen Meldepflichten nach § 309 SGB III.....	4
Absatz 2	5
44.21	Beschäftigung in EU-/EWR-Staaten oder Schweiz	5
44.22	EU-/EWR-Staaten	5
Absatz 3	5
44.31	Umfang der Leistung.....	5
44.32	Berücksichtigung anderer Reha-Träger.....	5
44.33	Pauschalen	5
Verfahren	6
V. 44.01	Antragstellung	6
V. 44.02	Zuständigkeit	6
V. 44.03	Dokumentation.....	6
V. 44.04	Mittelbewirtschaftung/Auszahlung	7
V. 44.05	Ablage der Vorgänge.....	7

§ 44

Förderung aus dem Vermittlungsbudget

(1) Ausbildungsuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose können aus dem Vermittlungsbudget der Agentur für Arbeit bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gefördert werden, wenn dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Sie sollen insbesondere bei der Erreichung der in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Eingliederungsziele unterstützt werden. Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten, soweit der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringen wird.

(2) Nach Absatz 1 kann auch die Anbahnung oder die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz gefördert werden.

(3) Die Agentur für Arbeit entscheidet über den Umfang der zu erbringenden Leistungen; sie kann Pauschalen festlegen. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind ausgeschlossen. Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget darf die anderen Leistungen nach diesem Buch nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen.

44.01 Jede Agentur für Arbeit hat einen angemessenen Anteil der Mittel aus ihrem Eingliederungstitel für die Förderung aus dem Vermittlungsbudget (VB) bereitzustellen. Die Förderung aus dem VB ist eine Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung. Sie bildet die Grundlage für die flexible, bedarfsgerechte und unbürokratische Förderung von Ausbildungssuchenden, von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitssuchenden und Arbeitslosen als ein Instrument, mit dem verschiedene Hilfestellungen im Einzelfall gewährt werden können. **Zielsetzung**

Es bestehen keine detaillierten gesetzlichen Vorgaben zu Fördermöglichkeiten. Die Förderung aus dem VB muss deshalb in Ausübung des Ermessens durch die Vermittlungs- und Beratungsfachkräfte erschlossen werden. Mit größeren Spielräumen für ein verantwortliches Handeln zur schnellen und nachhaltigen Vermittlung wird auch das Erreichen der geschäftspolitischen Ziele der BA unterstützt.

Im Vordergrund steht die Frage, ob und welche in der Person liegende Handlungsbedarfe ausgeglichen werden müssen und nicht, welche Leistungen beantragt werden können. Ein zielgerichtetes und bedarfsorientiertes Vorgehen und die Beschränkung auf wirklich notwendige Sachverhalte sind dabei unerlässlich.

§ 44 Absatz 1 SGB III

- 44.11** Eine Förderung aus dem VB können Ausbildungsuchende erhalten, die eine versicherungspflichtige, berufliche Ausbildung bei einem Arbeitgeber anstreben. Dabei ist nicht relevant, ob für sie ein betreutes Stellengesuch „Ausbildung“ geführt wird. Für Ausbildungsgänge an Fach- und Berufsfachschulen sowie Berufsakademien, für die ein Ausbildungsvertrag mit einem Arbeitgeber abgeschlossen wird (z. B. Pflegeberufe), ist eine Förderung möglich.
- In sinngemäßer Anwendung des § 17 Nrn. 2 und 3 i. V. m. § 15 SGB III können von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende auch sein
- *Berufsrückkehrende* (§ 20 SGB III)
 - Hochschulabsolventen
 - Selbständige
- Die in Transfer- oder Auffanggesellschaften Beschäftigten gehören ebenfalls zum Personenkreis der von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitsuchenden.
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in einem ungekündigten bzw. unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen bzw. aus persönlichen Gründen einen neuen Arbeitsplatz suchen (z.B. höherer Verdienst/Wohnortwechsel) sind nicht von Arbeitslosigkeit bedroht und gehören nicht zum förderfähigen Personenkreis.
- 44.12** Zur Anbahnung gehören alle Aktivitäten, die mittelbar die Aufnahme eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses unterstützen. Dazu kann zunächst auch der Abbau von vermittlungsrelevanten Hemmnissen zählen.
- 44.13** (1) Die Versicherungspflicht bestimmt sich nach den §§ 24, 25 SGB III. Maßgeblich ist die Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung.
- (2) Ausbildungsuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose **ohne** Anspruch auf Arbeitslosengeld, die eine Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt von mehr als 400 Euro, höchstens jedoch 800 Euro (Beschäftigung in der sog. Gleitzone) monatlich ausüben, unterliegen der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung; die wöchentliche Arbeitszeit ist ohne Bedeutung. Die Anbahnung oder Aufnahme einer solchen Beschäftigung kann aus dem VB gefördert werden.
- (3) Zur Anbahnung sowie ggf. zur Aufnahme einer Einstiegsqualifizierung kann unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Einzelfalles die Förderung aus dem VB eingesetzt werden, da sie einer Ausbildung nahezu gleichgestellt ist und damit der Sozialversicherungspflicht unterliegt.
- (4) Ist für eine (versicherungspflichtige) Ausbildung ein Berufsgrundschuljahr (länderspezifisch) verpflichtend vorgeschrieben (z.B. Ausbildung zum Tischler – BGJ Holz), können im Rahmen der Aufnahme des BGJ die notwendigen Kosten aus dem VB erstattet werden. Voraussetzung für die Förderung ist u.a. der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung, dass die Antragstellerin/der Antragsteller nach erfolgreichem BGJ in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis übernommen wird.
- (5) Nicht förderbar sind:
- Midi-Jobs mit einer Arbeitszeit von weniger als 15 Stunden wöchentlich für **Arbeitslosengeldempfänger** (§ 27 Abs. 5 SGB III), unabhängig von der Höhe des erzielten Arbeitsentgelts
 - Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse (Beamtenanwärter)
 - Beschäftigungen nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz – JFDG und dem Bundesfreiwilligendienstgesetz – BFDG (keine Beschäftigung i.S.d. § 7 SGB IV),
 - Schulische Ausbildungen

Personenkreis

- **Ausbildungsuchende**

- **von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende**

- **nicht von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende**

Anbahnung

Versicherungspflicht

- **Midi-Jobs**

- **Einstiegsqualifizierung**

- **Berufsgrundschuljahr (BGJ)**

- **Keine Förderung**

44.14	<p>(1) Leistungen aus dem VB müssen die Eingliederungschancen deutlich verbessern, indem die individuellen Handlungsbedarfe zielgerichtet und bedarfsorientiert (ggf. schrittweise) abgebaut und die Erreichung der Eingliederungsziele unterstützt werden. Es sind nur Kosten erstattungsfähig, die im Zusammenhang mit der beruflichen Eingliederung erforderlich sind. Damit orientiert sich die Notwendigkeit insbesondere an den im Beratungs- und Vermittlungsgespräch ermittelten Handlungsbedarfen in der Potentialanalyse und dem daraus abgeleiteten strategischen Vorgehen entsprechend der Eingliederungsvereinbarung (EV). Die notwendigen Leistungen, deren Art und Umfang werden individuell vereinbart und in der EV dem Grunde nach festgelegt.</p> <p>(2) Die individuelle Förderung ist an den Gegebenheiten des Einzelfalles auszurichten. Dabei ist die Eigenleistungsfähigkeit in vereinfachter Form zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen. Zur Vermeidung eines nicht vertretbaren Verwaltungsaufwandes ist von einer detaillierten Prüfung der Einkommensverhältnisse abzusehen. Als Orientierung können u.a. die Dauer der Arbeitslosigkeit, persönliche und/oder die familiären Verhältnisse dienen.</p>	<p>Notwendigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - präzise Bedarfsermittlung <ul style="list-style-type: none"> - Eigenleistungsfähigkeit
44.15	<p>(1) Die Förderung aus dem VB beschränkt sich auf die Übernahme entstandener Kosten (z.B. Pauschale für nachgewiesene Bewerbungen oder Kostennachweis durch Rechnungen). Die Gewährung eines „Vorschusses“ ist nicht zulässig.</p> <p>(2) Bei der Förderung aus dem VB sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.</p> <p>(3) Besteht ein behinderungsbedingter Mehraufwand, ist dieser zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Sollte sich durch die Förderung aus dem VB, insbesondere beim Kauf eines PKW oder im Zusammenhang mit der Fahrerlaubnis Klasse B, ein zusätzlicher privater Nutzen für den Kunden ergeben, ist dies beim Umfang der Förderung zu berücksichtigen. Eine Förderung in voller Kostenhöhe ist deshalb nicht möglich.</p> <p>(5) Die Förderung aus dem VB ist ausschließlich als Zuschuss zu gewähren.</p> <p>(6) Eine Kostenerstattung der Kautions (Sicherheitsleistung für den Vermieter) ist bei einem neuen Mietverhältnis im Rahmen der Arbeitsaufnahme nicht möglich.</p>	<p>Kostenübernahme</p> <ul style="list-style-type: none"> - angemessene Kosten - behinderungsbed. Mehraufwand - privater Nutzen - Zuschuss - Mietkaution
44.16	Bestehen gesetzliche Verpflichtungen des Arbeitgebers zur Übernahme z.B. von Kosten für Arbeitsschutzbekleidung oder gewährt er gleichartige Leistungen, ist eine Förderung aus dem VB hierfür ausgeschlossen.	Leistungsausschluss und Anrechnung von Leistungen des Arbeitgebers
44.17	Mit der Förderung aus dem VB dürfen Regelleistungen (z.B. §§ 45, 56, 81 usw.) des SGB III nicht ersetzt, aufgestockt und umgangen werden. In Abgrenzung zu § 45 SGB III können bei der Förderung aus dem VB die Kosten für Nachweise (z.B. Berechtigungsscheine, Zertifizierungen, Gesundheitsnachweise), die im Zusammenhang mit der beruflichen Eingliederung erforderlich sind, erstattet werden. Die Vermittlung beruflicher Kenntnisse kann nicht aus dem VB gefördert werden.	Abgrenzung zu anderen Regelleistungen - insbesondere zu § 45
44.18	Reisekosten, die im Zusammenhang mit den allgemeinen Meldepflichten nach § 309 SGB III entstehen, werden nicht aus dem VB, sondern nach § 309 Abs. 4 SGB III erstattet.	Reisekosten im Rahmen der allgemeinen Meldepflichten nach § 309

§ 44 Absatz 2 SGB III

- 44.21** Als Nachweis der Versicherungspflicht einer Beschäftigung in EU-/EWR-Staaten oder der Schweiz genügt die Vorlage einer Bescheinigung des ausländischen Arbeitgebers, aus der hervorgeht, dass er ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit dem Arbeitnehmer nach dem geltenden Recht des Staates, in dem er seinen Geschäftssitz hat, beabsichtigt einzugehen oder eingegangen ist.
- Bei berechtigten Zweifeln an der Richtigkeit der vorgelegten Bescheinigung kann die Vorlage weiterer Beweismittel verlangt werden, z.B. die Vorlage einer Bescheinigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers. §§ 20, 21 SGB X sind zu beachten.
- Die Beschäftigung im Ausland muss mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassen, um eine Arbeitslosigkeit im Geltungsbereich des SGB III auszuschließen.
- 44.22** Die derzeitigen Mitglieder der Europäischen Union (EU) sind unter <http://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Europa/EUERweiterung/Laenderinformationen/laenderinformationen.html> einzusehen.
- Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind:
- Fürstentum Liechtenstein
 - Island
 - Norwegen
- Beschäftigung in EU-/EWR-Staaten oder Schweiz**
- EU-/EWR-Staaten**

§ 44 Absatz 3 SGB III

- 44.31** Der Umgang mit der Förderung aus dem VB und dessen konkrete Ausgestaltung obliegen der Entscheidung der Agentur für Arbeit. Durch entsprechende interne Weisungen ist darauf hin zu wirken, dass innerhalb des Agenturbezirks möglichst gleiche qualitative Beurteilungsmaßstäbe angelegt werden.
- 44.32** Nach § 22 Abs. 2 SGB III dürfen allgemeine und besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (hierzu gehören auch Leistungen nach § 44 SGB III) nur erbracht werden, sofern nicht ein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist. Hiervon ausgenommen sind nur die Leistungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung von Beratungs- und Vermittlungsgesprächen stehen.
- 44.33** Dafür geeignete Leistungen wie z.B. Fahr- oder Bewerbungskosten, können auf Agenturebene grundsätzlich pauschaliert werden. In diesem Fall ist ein Nachweis der Aktivitäten ausreichend.
- Umfang der Leistung**
- Berücksichtigung anderer Reha-Träger**
- Pauschalen**

Verfahren für die Förderung aus dem Vermittlungsbudget

- | | | |
|-----------------|--|--|
| V. 44.01 | <p>(1) Eine Förderung aus dem VB wird gem. § 324 SGB III nur erbracht, wenn sie jeweils vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses beantragt worden ist. Wurde die Übernahme konkreter Leistungen aus dem VB in der EV festgelegt und ist keine Beantragung einer Förderung aus dem VB aus einem Vermerk des Kundenportals ersichtlich, gilt der Tag dieser Festlegung als Tag der Antragstellung für die vereinbarten Leistungen. Gegebenenfalls ist mit der EV auch ein entsprechender Antrag auszuhändigen.</p> <p>(2) Das leistungsbegründende Ereignis ist das tatsächliche Entstehen der Kosten, spätestens jedoch der Tag der Beschäftigungsaufnahme.</p> <p>(3) Als Antragstellung gilt jede schriftliche, mündliche oder fernmündliche Erklärung, die erkennen lässt, dass Leistungen begehrt werden. Wird im Rahmen des persönlichen Beratungsgesprächs festgestellt, dass eine Förderung aus dem VB notwendig ist und dies in der EV dementsprechend festgelegt ist (s. GA 44.14), kann ein entsprechender Antrag gleich ausgehändigt werden. Bei Versand der Antragsunterlagen mit der Post ist diesen ein Anschreiben beizufügen. Spätestens bei Antragstellung ist dem Antragsteller das Merkblatt 3 auszuhändigen bzw. zuzusenden.</p> | <p>Antragstellung</p> <p>leistungsbegründendes Ereignis</p> |
| V. 44.02 | <p>(1) Über die Anträge auf die Gewährung einer Förderung aus dem VB entscheidet grundsätzlich die für den Wohnort zuständige Agentur für Arbeit und – in Abweichung vom Wohnortprinzip – die ZAV für den von ihr betreuten Personenkreis (Haupt- und Nebenbetreuung).
Die ZAV übernimmt die Kosten, wenn die beantragten Leistungen auf ihre Veranlassung hin entstanden sind. Nur in diesen Fällen erfolgt die Förderung aus dem Budget der ZAV.</p> <p>(2) Die Entscheidung, ob und ggf. in welchem Rahmen die Förderung aus dem VB zu gewähren ist, trifft die zuständige Vermittlungs- und Beratungsfachkraft. Dies geschieht im Regelfall im Rahmen der EV (s. GA 44.14). Sie entscheidet auch nach fachlicher und rechnerischer Prüfung unter Berücksichtigung des Einzelfalles und der vorgelegten Nachweise über den Antrag. Diese sind im Original vorzulegen und einzubehalten. Die Entscheidung ist mit Unterschrift auf dem Vordruck VB3 zu dokumentieren.</p> <p>(3) Die Abwicklung der Entscheidung über die Förderung aus dem VB (Bescheid, Eingabe in COSACH, Mittelbewirtschaftung über ERP, usw.) obliegt je nach organisatorischer Festlegung in den Agenturen für Arbeit der Eingangszone, dem Bearbeitungsbüro AN-L oder dem Bearbeitungsbüro AG/T. Dabei ist die sachliche und rechnerische Prüfung durchzuführen und mit Unterschrift auf dem Vordruck VB3 (Verfügung) zu bestätigen.</p> | <p>Zuständigkeit</p> <p>- räumlich</p> <p>- fachlich</p> <p>- für die Abwicklung</p> |
| V. 44.03 | <p>(1) Das Ergebnis der Bedarfsermittlung und die Feststellung der Notwendigkeit einer Förderung aus dem VB sowie die im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung getroffene Entscheidung zu Förderart, Dauer und Höhe der Förderung sind von der Vermittlungs- und Beratungsfachkraft in VerBIS (Kundenhistorie) mit dem Vermerktyp „VB-Vermerk“ mit Betreff: „Stichwort zu/r Förderungsart/en“ (entsprechend der Festlegungen in der EV) nachvollziehbar zu dokumentieren.</p> <p>(2) Wird ein Antrag auf Förderung aus dem VB ausgegeben bzw. übersandt, ist dies in VerBIS (Kundenhistorie) zu dokumentieren.</p> <p>(3) Die Förderfälle sind zur Abwicklung (s. GA V.44.02 Abs. 3) im IT-Verfahren COSACH zu erfassen. Dabei ist insbesondere auf eine korrekte Auswahl zur Buchung der Förderkategorien zu achten.</p> <p>(4) Der Nachweis über die Förderung nach § 44 SGB III erfolgt im Rahmen der Förderstatistik. Bewilligungsmeldungen werden ausschließlich über die Erfassung im Fachverfahren COSACH ausgelöst. Förderungen sind zeitnah und korrekt in COSACH, Registerkarte „Förderdaten III“ mit dem jeweiligen Status in der Förderliste zu erfassen und bei Änderungen zeitnah zu aktualisieren.</p> | <p>Dokumentation</p> <p>- VerBIS</p> <p>- Antragstellung</p> <p>- COSACH</p> |

- (5) Aus der Förderung ergeben sich keine Auswirkungen auf den AV-Status in VerBIS.

V. 44.04

- (1) Die dezentrale Mittelbewirtschaftung und Auszahlung der Förderung erfolgt ausschließlich über ERP. Für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel gilt die Ermächtigungsart "c" ([vgl. HBest-Ermächtigungsarten](#)). Die Agenturen für Arbeit haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die in den EV verbindlich festgelegten Leistungen aus dem VB ausgezahlt werden können und dass eine Bewilligung und Erbringung der einzelnen Leistungen im gesamten Haushaltsjahr gewährleistet ist (§ 71b Abs. 4 SGB IV). Die Festlegung eines praktikablen Verfahrens zur ordnungsgemäßen Mittelbewirtschaftung liegt in der dezentralen Verantwortung der Agenturen für Arbeit.

Mittelbewirtschaftung

- (2) Die Auszahlung von Leistungen ist gemäß DA 22.1.1 KEBest grundsätzlich durch Überweisung auszuführen. Barzahlungen (per Kassenkarte oder ZzV-Bar) dürfen gemäß DA 22.1.2 KEBest nur in unumgänglich notwendigen Fällen vorgenommen werden.

Auszahlung von Leistungen

- (3) Die Regelungen der KEBest sind zu beachten.

2-/4-Augen-Prinzip

- (4) Für die Bindung von Haushaltsmitteln gelten die Weisungen der HBest (vgl. HBest, Bindung). Mittelbindungen sind im ERP Modul PSM bei folgenden Kontierungselementen zu erfassen (vgl. Kontierungshandbuch):

Mittelbindungen

- Anbahnung Arbeit
(Finanzposition 2-68511-00-2241)
- Aufnahme Arbeit
(Finanzposition 2-68511-00-2245)
- Berufliche Reha
(Finanzposition 3-68101-00-4611)

- (5) Die Ausgaben sind im ERP Modul PSCD wie folgt zu buchen (vgl. Kontierungshandbuch):

Auszahlungen

- Anbahnung Arbeit
(Hauptvorgang 2203, Teilvorgang 0001)
- Aufnahme Arbeit
(Hauptvorgang 2203, Teilvorgang 0005)
- Berufliche Reha
(Hauptvorgang 2320, Teilvorgang 0001)

V. 44.05

- Es ist eine zentrale Ablage für die Unterlagen zur Förderung aus dem VB in der für die Auszahlung zuständigen Organisationseinheit (s. GA V.44.02 Abs. 3) einzurichten. Für die Aufbewahrung und Vernichtung zahlungsbegründender Unterlagen ist [Anhang 6](#) der KEBest zu beachten.

Ablage der Vorgänge